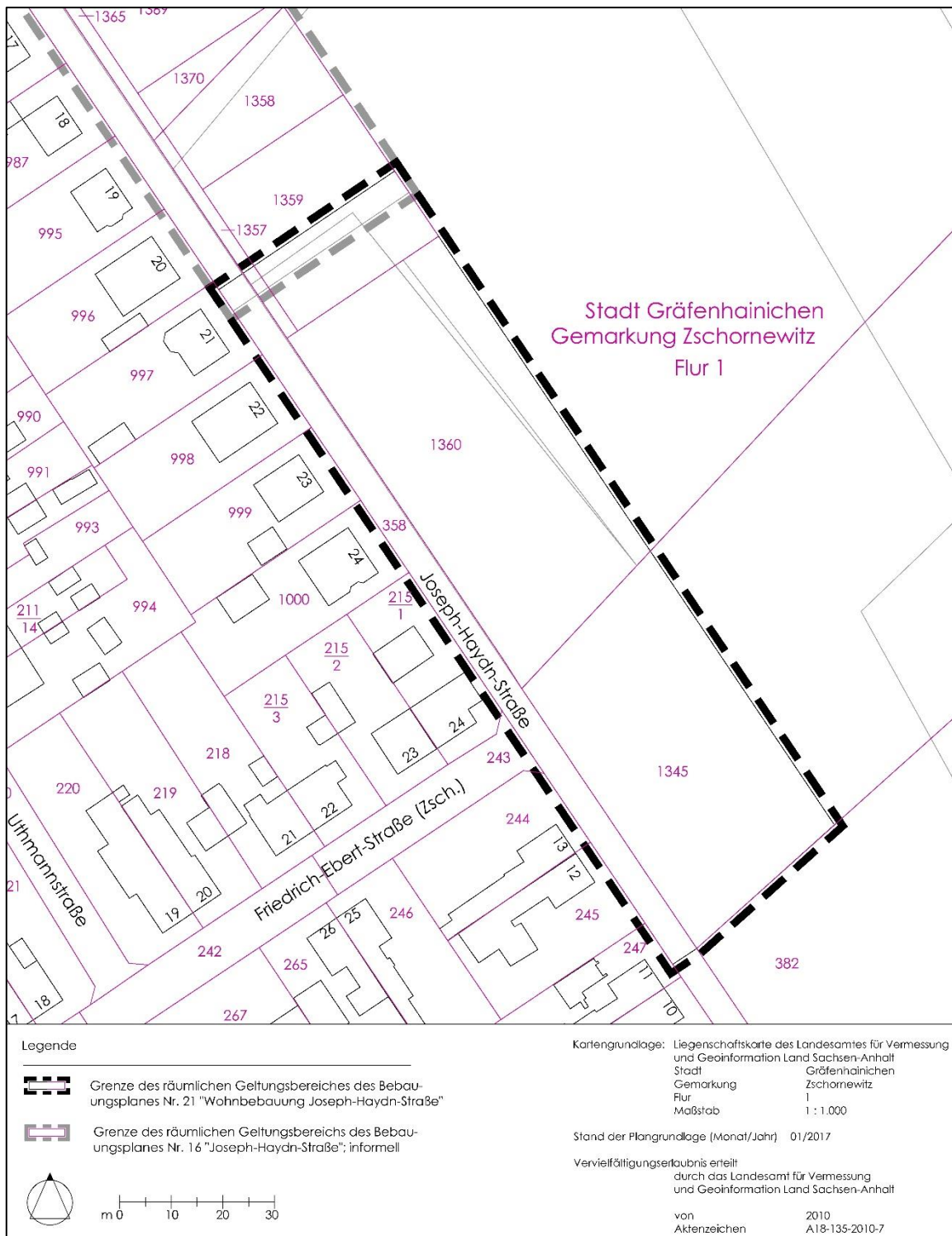
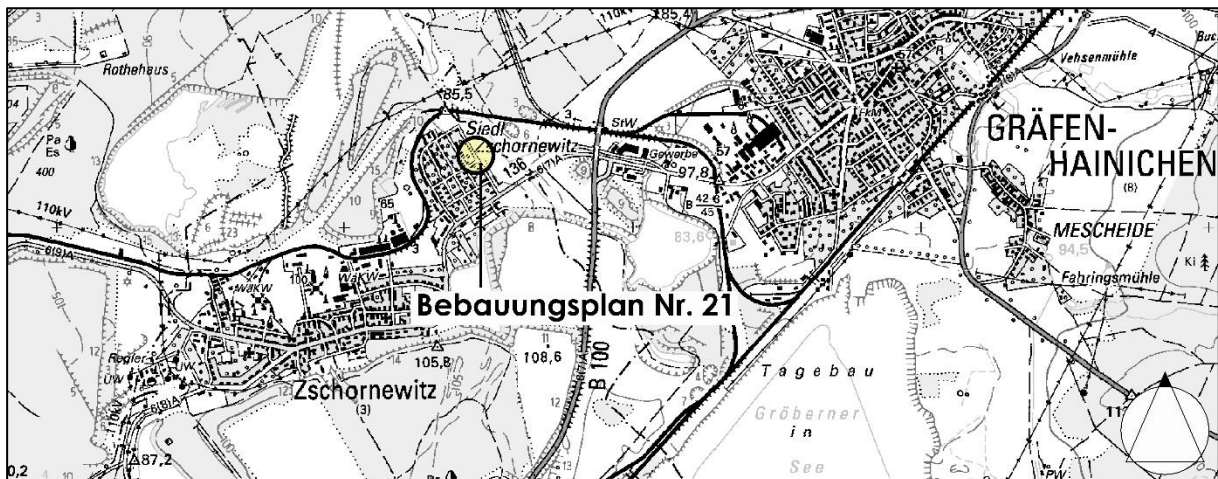


Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Wohnbebauung Joseph-Haydn-Straße" der Stadt Gräfenhainichen, Ortsteil Zschornewitz

Der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung Joseph-Haydn-Straße" der Stadt Gräfenhainichen (Ortsteil Zschornewitz), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung Joseph-Haydn-Straße" der Stadt Gräfenhainichen (Ortsteil Zschornewitz) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist auf nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.





Top. Karte 1:10.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A18-135-2010-7, von 2010

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung Joseph-Haydn-Straße" der Stadt Gräfenhainichen (Ortsteil Zschornowitz), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung kann ab sofort in der Stadtverwaltung Gräfenhainichen, Außenstelle Fachbereich III, Zimmer 214, 06773 Gräfenhainichen während der Dienststunden durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.graefenhainichen.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gräfenhainichen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gräfenhainichen, den 13.06.2022

im Original mit Unterschrift und Siegel

Schilling
Bürgermeister

Siegel

Bereitstellungsdatum: 20.06.2022, Homepage www.graefenhainichen.de

Aushang am: 20.06.2022 durchAushangstelle:
Abgenommen am: 04.07.2022 durch

.....